

## Beilage 3976

### Kurze Anfrage Nr. 127

Von verschiedenen Seiten wird mir mitgeteilt, daß die Finanzämter jeder anonymen Anzeige nachgehen.

Ich stelle deshalb die Anfrage an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, ob es richtig ist, daß die Finanzbehörden angewiesen sind, daß jede anonyme Anzeige gelesen und ihr nachgegangen wird?

Regensburg, den 31. Mai 1950

Ortlöph (CSU)

## Beilage 3977

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 15. Juni 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 20. Juni 1950

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes

über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Für die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, die am 8. Mai 1945 Beamte des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung waren und in

deren Rechtsstellung keine Änderung eingetreten ist, die die Zahlung ausschließt, gelten während der Dauer der Kriegsgefangenschaft oder einer Internierung im Ausland die folgenden Bestimmungen.

#### § 2

(1) Es werden vom 1. November 1949 an gezahlt:

- a) die Dienstbezüge der verheirateten Beamten (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) mit 50 v. H., dazu die gesetzlichen Kinderzuschläge,
- b) wenn die Ehe nicht mehr besteht, 10 v. H. der Dienstbezüge für jedes kinderzuschlagsberechtigten eheliche oder einem solchen gleichgestellte Kind, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Dienstbezüge, dazu die gesetzlichen Kinderzuschläge,
- c) für uneheliche Kinder unter den in § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Besoldungsgesetzes bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Kinderzuschläge.

(2) Die Höhe der Dienstbezüge berechnet sich nach dem Stande vom 1. November 1949.

(3) Der auszahlende Betrag — ohne Kinderzuschläge — darf 250.— DM monatlich nicht übersteigen und nicht weniger als die Hinterbliebenenbezüge betragen.

(4) Die Bezüge sind voraus zahlbar.

(5) Gezahlt wird in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) an die Ehefrau, in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) und c) an die Kinder oder, solange diese geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, an deren gesetzliche Vertreter.

#### § 3

Die Bezüge werden nur gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Beamte noch lebt. Dies ist anzunehmen, wenn im Laufe der dem Zahlungsbeginn vorhergehenden 12 Monate ein Lebenszeichen eingetroffen ist.

#### § 4

Bezüge werden nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Beamte im Verfahren nach dem Befreiungsgesetz in die Gruppe I oder II dieses Gesetzes eingereiht würde.

#### § 5

Auf die Bezüge werden die gemäß den Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1949 Nr. I 106 878 — Cg 1108 a Ia (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49), vom 15. März 1950 Nr. I 20 085 — Cg 1108 a Ia (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 11) und vom 28. April 1950 Nr. I 40 193 — Cg 1108 a Ia (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 18) gezahlten Vorschüsse angerechnet.

#### § 6

(1) Die Zahlung der Bezüge endet mit dem Tage, der der Wiederaufnahme der Zahlung der vollen Dienstbezüge an den Beamten vorhergeht, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

(2) Stegt über einen noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten seit einem Jahr oder länger kein Lebenszeichen vor, so ist die Zahlung der Bezüge mit dem Beginn der Zahlung der Verschollenenbezüge nach Art. 121 B.W.G. einzustellen.

### § 7

Mit vorstehender Regelung sind alle weitergehenden Ansprüche der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten auf Zahlung von Dienstbezügen auch für die Zeit vor dem 1. November 1949 abgegolten.

### § 8

Für die Zahlung der Bezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen verheirateten Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung, denen bis zum 8. Mai 1945 Vergütungen oder Löhne gezahlt worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### § 9

(1) Die Angehörigen der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen entfernten Beamten des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung erhalten vom 1. November 1949 an widerrufliche Unterhaltsbeiträge in sinngemäßer Anwendung des Art. 16 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 der W.D. vom 14. Juli 1948 (G.W.B. S. 118) in Höhe von 80 v. H. der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge. Dabei gilt der Versorgungsfall als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten.

(2) Der Unterhaltsbeitrag — ohne Kinderzuschläge — darf 200 DM monatlich nicht übersteigen und nicht weniger als die Hinterbliebenenrenten nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 16. März 1947 (G.W.B. S. 107) betragen.

### § 10

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

### § 11

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

### § 12

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

## Begründung

1. Nach der im Jahre 1945 ergangenen Verordnung der amerikanischen Militärregierung in Bayern Tit. 16—241,1 durften Gehälter an bayerische Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst nur für die Zeit gezahlt werden, während der diese Personen auf Grund

eines Befehls der Militärregierung oder aus einem anderen Grund beschäftigt waren. Dementsprechend war auch die Zahlung von Bezügen an die Angehörigen von noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern des bayerischen Staates infolge dieses ausdrücklichen Verbotes nicht möglich. Das Verbot blieb trotz wiederholter, mit dem Hinweis auf die steigende Not der Familienangehörigen der Kriegsgefangenen Beamten begründeten Vorstellungen der bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Landtags bis zum 1. November 1949 aufrecht erhalten. Mit Wirkung von diesem Tage wurde die genannte Verordnung durch das Amt des amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland, Amt des Landeskommissars für Bayern, aufgehoben. Damit war für die bayerische Staatsregierung wieder die Möglichkeit eröffnet, Zahlungen an die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Bediensteten bzw. an ihre Angehörigen zu leisten.

2. Zum Zwecke der Herbeiführung einer tunlichst gleichmäßigen Regelung hinsichtlich der Zahlung von Dienstbezügen an noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte, Angestellte und Arbeiter im Bereiche des Bundesgebietes ist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit dem Bundesfinanzministerium und den Finanzministerien der Länder ins Benehmen getreten. Die Regelung in den anderen Ländern, in denen das Zahlungsverbot der Befehlsgewalt schon wesentlich früher als in Bayern aufgehoben wurde, ist nicht einheitlich; im allgemeinen wird jedoch an die Ehefrau eines Kriegsgefangenen Beamten die Hälfte der Dienstbezüge des Mannes und dazu der Kinderzuschlag gezahlt.

3. Der vorliegende Entwurf schließt sich der in den anderen Ländern getroffenen Regelung im wesentlichen an. Der Zweck des Gesetzes ist es, für die Dauer der Kriegsgefangenschaft, während der der Beamte keinen Dienst leisten, aber auch weder Dienstbezüge empfangen noch verbrauchen kann, die Zahlung der Dienstbezüge so zu regeln, daß einerseits die Besoldung mit der besondern Stellung des Kriegsgefangenen in Einklang gebracht wird, andererseits aber auch für den Unterhalt der nächsten Angehörigen (Frau und Kinder) Sorge getragen ist. Diesem Zweck entspricht es, daß nach dem Gesetz die Dienstbezüge eines verheirateten Beamten in Höhe von 50 v. H. an seine Ehefrau und von 10 v. H. an alleinstehende Kinderzuschlagsberechtigten Kinder sowie die Kinderzuschläge in voller Höhe zu zahlen sind. Zahlungen für ledige Beamte usw. sind nicht vorgesehen. Mit Rücksicht auf die staatliche Finanzlage sind entsprechend der Regelung in einigen Ländern die Bezüge nach oben zu begrenzen.

Die Regelung gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In die Regelung werden auch die Angehörigen der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen entfernten Beamten einbezogen. Sie sollen Unterhaltsbeiträge in Höhe von 80 v. H. der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge erhalten.

4. Mit Rücksicht auf die in den Kreisen der Angehörigen der Kriegsgefangenen bestehende Notlage wurden bereits mehrere Vorschußzahlungen geleistet. Die Vorschüsse werden nunmehr auf die endgültigen Zahlungen angerechnet.

5. Die Zahl der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen verheirateten bayerischen Staatsbediensteten betrug nach dem Stand vom 1. November 1949 357 Beamte, 160 Angestellte und 182 Arbeiter, zusammen 699. Diese Zahl dürfte sich inzwischen auf rund 600 vermindert haben.

Bei Zugrundelegung eines monatlichen Durchschnittsbetrages von 200 DM — einschließlich Kinderzuschläge, ohne Anrechnung der Vorschüsse — für jeden Kriegsgefangenen, errechnet sich ein Gesamtaufwand von monatlich rund 140 000 DM, der infolge der Rückkehr der Kriegsgefangenen dauernd abnehmen wird.

# Beilage 3978

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 15. Juni 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 20. Juni 1950

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Entwurf eines Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Staatliche Anerkennung

#### Art. 1

(1) Zur berufsmäßigen Ausübung der Massage sind nur solche Personen befugt, die als Masseure (Masseuse) staatlich anerkannt sind.

(2) Der staatlichen Anerkennung bedarf ferner, wer den Beruf eines medizinischen Bademeisters ausüben oder eine private medizinische Badeanstalt führen will.

#### Art. 2

(1) Die staatliche Anerkennung nach Art. 1 Abs. 1 ist, unbeschadet des Art. 3, jedem Bewerber zu erteilen, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. eine einjährige Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massage-Schule,
2. Bestehen der Abschlußprüfung des Lehrgangs,
3. eine nachfolgende, mindestens sechsmonatliche, praktische Tätigkeit an einer Krankenanstalt.

(2) Die staatliche Anerkennung nach Art. 1 Abs. 2 ist nur zu erteilen, wenn der Bewerber die staatliche Anerkennung nach Art. 1 Abs. 1 erhalten hat, einen zusätzlichen sechsmonatigen Lehrgang für die Ausübung des Berufs eines medizinischen Bademeisters besucht und durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung nachgewiesen wird, daß er die zur Ausübung dieses Berufs erforderlichen Kenntnisse besitzt.

(3) Die staatliche Anerkennung nach Abs. 1 und 2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ („Masseuse“) bzw. „medizinischer Bademeister“.

#### Art. 3

(1) Die staatliche Anerkennung nach Art. 1 ist zu versagen:

- a) wenn dem Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Anerkennung,
- b) wenn dem Bewerber auf Grund § 42 I des Strafgesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen die Berufsausübung untersagt wurde, für die Dauer der Untersagung.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn sich aus Tatsachen, vor allem aus rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergibt, daß der Bewerber für den Beruf eines Masseurs oder medizinischen Bademeisters nicht geeignet ist, oder wenn der Bewerber durch erhebliche körperliche oder geistige Mängel in der Ausübung dieses Berufs behindert ist.

#### Art. 4

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Art. 3 Abs. 1 eingetreten oder bekanntgeworden sind und die Frist der Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Untersagung der Berufsausübung noch läuft.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nachträglich die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 eingetreten sind oder die rechtskräftige Verurteilung nachträglich bekanntgeworden ist. Sie kann ferner widerrufen werden, wenn der Inhaber der Anerkennung den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(3) Eine nach Abs. 2 widerrufenene staatliche Anerkennung kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die die Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

#### Art. 5

(1) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Regierung, in deren Bezirk die Prüfung oder Ergänzungsprüfung nach Art. 2 abgelegt wurde.

(2) Zuständig zum Widerruf und zur Wiederanerkennung nach Art. 4 Abs. 3 ist die Regierung, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

## II. Überwachung der Tätigkeit

### Art. 6

(1) Masseur und medizinische Bademeister, die in freier Praxis tätig werden, haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt persönlich unter Vorlage der staatlichen Anerkennung zu melden.

(2) Masseur und medizinische Bademeister, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits tätig sind, haben sich binnen einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage ihrer Berechtigungsausweise zu melden, soweit sie dort nicht bereits gemeldet sind.

(3) Die Verlegung der Praxis ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Wird die Praxis außerhalb des Bereichs des Gesundheitsamts verlegt, so ist eine neue Meldung bei dem für den neuen Niederlassungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten.

(4) Die Gesundheitsämter führen über die in ihrem Bereich tätigen Masseur und Bademeister Listen.

### Art. 7

Masseur und Bademeister sind verpflichtet, alle 5 Jahre auf eigene Kosten an einem Wiederholungs- oder Fortbildungskurs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massagechule teilzunehmen.

## III. Strafbestimmungen

### Art. 8

Wer unbefugt die Bezeichnung Masseur (Masseuse) oder medizinischer Bademeister führt oder wer ohne staatliche Anerkennung die Massage oder die Tätigkeit eines medizinischen Bademeisters ausübt oder eine private medizinische Badeanstalt führt, wird mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt.

### Art. 9

(1) Masseur (Masseusen) oder medizinische Bademeister, die unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Berufes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

### Art. 10

Wer eine Melde- oder Anzeigepflicht nach Art. 6 Abs. 1—3 verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 11

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten staatlichen Anerkennungen als Masseur oder medizinische Bademeister behalten ihre Gültigkeit.

### Art. 12

(1) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen mindestens 8 Jahre den Beruf eines Masseurs erfolgreich ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die staatliche Anerkennung als Masseur erhalten.

(2) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen 5 Jahre den Massageberuf ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung zur Massageprüfung zugelassen werden.

(3) Personen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als medizinische Bademeister ununterbrochen mindestens 5 Jahre tätig waren, können auf Antrag die staatliche Anerkennung als medizinische Bademeister nach Besuch eines verkürzten Lehrgangs und Ablegung einer Prüfung erhalten.

(4) Die Frist zur Stellung des Antrags nach Abs. 1—3 endet am . . . . . 1950. Bis zur Entscheidung über den Antrag darf die Tätigkeit eines Masseurs oder medizinischen Bademeisters weiter ausgeübt werden.

(5) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abs. 1—3 ist die Regierung, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

### Art. 13

Der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz wird eine staatliche Anerkennung oder Genehmigung gleichgeachtet, die in einem anderen deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilt wurde. Das Staatsministerium des Innern gibt die Länder bekannt, deren Regelung der bayerischen gleich zu achten ist. Die staatliche Anerkennung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine in Bayern erteilte Anerkennung widerrufen werden.

### Art. 14

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die erforderlichen Durchführungsvorschriften über die staatliche Anerkennung als Massagechule, über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren, über die staatliche Anerkennung als Masseur und die Fortbildung, ferner über die Durchführung der zusätzlichen Lehrgänge für medizinische Bademeister, über die Ablegung der Ergänzungsprüfungen und die Erteilung der staatlichen Anerkennung als medizinischer Bademeister. Es kann insbesondere das Tätigkeitsgebiet der Masseur und medizinischen Bademeister im einzelnen festlegen.

### Art. 15

(1) Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die staatliche Anerkennung von Masseuren (Masseusen) vom 30. April 1931 (GBl. S. 131) außer Kraft.

### Begründung

Die Ausübung der Massage und die Tätigkeit als medizinischer Bademeister waren bis jetzt gesetzlich nicht geregelt. Die Bekanntmachung über die staatliche Anerkennung von Masseuren (Masseurinnen) vom

30. April 1931 (GWB. S. 131) enthält keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang an einer Massagechule und zur Ablegung einer Prüfung, sondern stellt es jedem frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Auch ohne Prüfung und staatliche Anerkennung konnte jedermann den Beruf eines Masseurs ausüben. Der staatlich anerkannte Masseur hatte gegenüber dem ungeprüften Masseur nur den Vorteil, sich als staatlich geprüfter Masseur zu bezeichnen. Die Krankenkassen ließen bisher in der Regel nur den staatlich anerkannten Masseur zu. Für medizinische Bademeister gab es bisher überhaupt keinerlei Vorschriften.

Während des letzten Krieges und insbesondere in der Nachkriegszeit hat der Zulauf zum Masseurberuf ein Ausmaß angenommen, das zu einer außerordentlichen Überfüllung dieses Berufes geführt hat. Es handelt sich hierbei in der Regel um Personen, welche während des Krieges als Sanitätsdienstgrade, Schwestern, Rotkreuzhelferinnen usw. mit der Krankenpflege, der Massage und sonstigen niederärztlichen Diensten irgendwie in Berührung gekommen sind und nun in diesem Beruf ein ausreichendes Fortkommen zu finden glauben.

Schon seit langem hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Ausübung der Massage wegen ihrer großen Bedeutung für die menschliche Gesundheit von der Ablegung einer Prüfung nach einer vorgeschriebenen Ausbildung und anschließender Erteilung der staatlichen Anerkennung abhängig zu machen. Der Staat kann nicht länger zusehen, daß eine große Anzahl von Personen mit mangelhafter oder gar keiner Ausbildung in der Massage tätig wird. Solche nicht oder nur mangelhaft ausgebildeten Masseure bedeuten eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit. Der Masseurberuf als niederärztlicher Beruf erfordert gerade in der Gegenwart bei einer unübersehbaren Zahl von Kriegsleiden, die einer ständigen Massagebehandlung bedürfen, und bei dem sonstigen umfangreichen Tätigkeitsgebiet eine gründliche Ausbildung, die nur durch eine planmäßige Ausbildung in einer hierfür geeigneten Anstalt nach einem festen Lehrplan erworben werden kann. Es ist eine seit langem erhobene Forderung der Berufsverbände der Masseure (Allgemeine Berufsvereinigung für Körperpflege und Gewerkschaft) zur Steuerung der Auszubildenden auf dem Gebiete des Masseurwesens die Ausübung der Massage von der Ablegung einer staatlichen Prüfung und der Erteilung der staatlichen Anerkennung abhängig zu machen.

Die Tätigkeit der Masseure fällt unter die Tätigkeiten, die die Belange der öffentlichen Gesundheit betreffen und daher nach den Richtlinien der Militärregierung über die Lizenzierung gewerblicher Unternehmen vom 28. November 1948/18. Dezember 1948 nicht unter die unbeschränkte Gewerbefreiheit fallen, sondern deren Ausübung an den Nachweis bestimmter fachlicher Voraussetzungen geknüpft werden kann. In der mit Schreiben des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 5. April 1949 übermittelten Liste der Lizenzierungsfähigen Berufe sind die Heilmasseure ausdrücklich aufgeführt. Voraussetzung ist, daß alle Personen, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Ausübung des Berufes zugelassen werden müssen und daß in keinem Fall die Ausübung des Berufes von der wirtschaftlichen Notwendigkeit abhängig gemacht werden

darf. Das vorliegende Gesetz entspricht diesen Erfordernissen.

Das Gesetz macht die berufsmäßige Ausübung der Massage von der Erteilung der staatlichen Anerkennung als Masseur abhängig im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der zur Ausübung der Massage der Besitz der staatlichen Anerkennung nicht Voraussetzung war. Die staatliche Anerkennung wird erteilt nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung, der eine einjährige Ausbildung vorausgehen muß. Bei der bisherigen freiwilligen Ausbildung betrug die Ausbildungszeit ein halbes Jahr. Es hat sich aber als unumgänglich notwendig erwiesen, die Ausbildungszeit auf ein Jahr zu erhöhen und nach abgelegter Prüfung noch eine halbjährige praktische Tätigkeit an einer Krankenanstalt zu verlangen. Die Festlegung dieser Ausbildungszeit ist von den Berufsverbänden ausdrücklich gefordert worden.

Die staatliche Anerkennung berechtigt nunmehr zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur (Masseuse)“. Dadurch wird diese Berufsbezeichnung staatlich geschützt und die unberechtigte Führung dieser Bezeichnung unter Strafe gestellt (Art. 2, 8).

Unter den in Art. 3 festgelegten Voraussetzungen kann die staatliche Anerkennung, für deren Erteilung die Regierung, in deren Bezirk die Massageprüfung abgelegt worden ist, zuständig ist, widerrufen werden.

Die Ausbildung und Prüfung der Masseure vollzieht sich im wesentlichen in der bisherigen Weise. Die Ausbildung findet an staatlichen oder staatlich anerkannten Massagechulen statt. Als solche kommen vor allem Universitätsinstitute in Frage. Im Gesetz sind nur die grundsätzlichen Bestimmungen enthalten. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Masseure werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen werden. Diese Bestimmungen sehen vor, unter welchen Voraussetzungen Ausbildungsstätten anerkannt werden können und die Zulassung zu den Massagechulen erfolgt; sie legen die Ausbildungsgegenstände und Prüfungsfächer und den technischen Ablauf der Prüfung fest. Ferner wird das Tätigkeitsgebiet der Masseure abgegrenzt, was insbesondere von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit der Krankengymnasten und Krankengymnastinnen ist.

Die in einem deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilte staatliche Anerkennung als Masseur gilt auch in Bayern (Art. 13). Diese an sich selbstverständliche Bestimmung war auf das Erfordernis der gleichen Ausbildung abzustellen, da kein Interesse daran besteht, Masseure aus außerbayerischen Ländern mit geringerer Ausbildung in Bayern zuzulassen.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes war festzulegen, daß die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten staatl. Anerkennungen ihre Gültigkeit behalten (Art. 11). Für die Masseure, die bisher ohne Prüfung und staatl. Anerkennung als Masseur eine gewisse Zeit erfolgreich den Massageberuf ausgeübt haben, ist in einer Übergangsbestimmung festgelegt, daß sie teils ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die staatliche Anerkennung erhalten und teils ohne die vorgeschriebene Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden können. Wird von der in Art. 12 vor-

gesehenen Möglichkeit innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht, verliert die Berechtigung zur Ausübung des Massageberufes und zur Führung der Berufsbezeichnung Masseur ihre Gültigkeit.

Die Tätigkeit des medizinischen Bademeisters war bisher nicht geregelt. Es hat sich in den letzten Jahren als Mißstand herausgebildet, daß diese Tätigkeit von nicht ausgebildeten Personen ausgeübt wird. Die Regelung dieser Tätigkeit ist, wie die Regelung der Tätigkeit als Masseur, aus allgemeinen gesundheitlichen Gründen unumgänglich notwendig. Da die Tätigkeit des medizinischen Bademeisters sich auf die Massage gründet, war die staatliche Anerkennung als Masseur als Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit festzulegen. Eine Ergänzungsprüfung nach Ableistung eines zusätzlichen sechsmonatigen Lehrgangs ist die Voraussetzung für die Erteilung der staatl. Anerkennung als medizinischer Bademeister. Die staatl. Anerkennung als medizinischer Bademeister berechtigt zur Ausübung dieses Berufes und gleichzeitig zur Führung einer privaten medizinischen Badeanstalt. Im Gegensatz zu einer reinen Badeanstalt muß aus gesundheitlichem Interesse verlangt werden, daß zur Führung einer privaten medizinischen Badeanstalt nur staatl. anerkannte medizinische Bademeister zuzulassen sind.

Im übrigen gelten für die medizinischen Bademeister im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für die Masseure.

In einer Reihe von Ländern der westlichen Besatzungszonen sind in letzter Zeit neue Regelungen des Masseurwesens getroffen worden. Die Tätigkeit der Masseure und medizinischen Bademeister fällt zwar in das Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Ziffer 19 des Grundgesetzes). Da dieses Gebiet jedoch bisher nicht reichsrechtlich geregelt war und nicht zu erwarten steht, daß die Bundesgesetzgebung dieses Sachgebiet — wenn überhaupt — in absehbarer Zeit regeln wird, besteht nach wie vor die Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung.

## Beilage 3979

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Abhilfe des Baufreditbedarfs dem Landtag ehrensens ein Gesetz zur Beschaffung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau vorzulegen.

München, den 13. Juni 1950

Dr. Rief (FVG)

## Beilage 3980

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, die im Vorgriff auf den Bau-Etat des Kultusministeriums innerhalb des außerordentlichen Haushalts für den Weiterbau des Residenztheaters erforderlichen 2,6 Millionen DM sofort zu genehmigen, da anderenfalls der Bau eingestellt werden müßte und so erhöhte Kosten entstehen würden.

München, den 20. Juni 1950

Schneider, Bezold Otto (FDB)